

**Vorsitzender des Ständigen Promotionsausschusses
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden**

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

(Stand: 25.04.2024)

Die hier behandelten Fragen betreffen die Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden vom 09.08.2018.

Stichworte:

- Betreuer: F1, F2, F14
- Formale Aspekte: F22
- Gutachter: F1, F2, F9
- Kumulative Dissertation: F6, F8, F9, F18, F20, F24, F26, F27, F29
- Kurzfassung: F7, F8 (aktualisiert, 04.01.2024)
- Leistungsnachweise: F11, F12, F13, F28
- Originale von Urkunden: F10
- Polizeiliches Führungszeugnis: F25
- Promotionsstudium: F3, F4, F15
- Promotionsurkunde: F5, F17
- Veröffentlichung der Dissertation: F18, F19, F23, F24, F26, F27
- Zulassungsvoraussetzungen: F21

F29: Reihenfolge der Autoren bei der kumulativen Dissertation (§ 10 Abs. 3)

Frage: Ist es bei Ko-Autorenschaften zwingend erforderlich, dass der Doktorand als Erstautor aufgeführt wird? Wenn nicht, würde der Artikel auch dann auf die Mindestanzahl von drei Artikeln angerechnet werden, wenn er der Zweitautor ist? Gibt es Vorschriften für die Mindestanzahl von Artikeln, die ein Doktorand als Einzelautor verfassen muss?

Antwort: Der Doktorand muss mindestens einen Artikel als Einzelautor verfassen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Beitrag des Doktoranden bei kumulativen Artikeln für eine Doktorarbeit ausreicht, die von den Gutachtern genehmigt wird. Um dies besser zu erklären sind hier einige Beispiele aufgeführt:

- Wenn eine Person Autor Nummer 5 in zwei Veröffentlichungen ist und eine Arbeit als Einzelautor hat (was obligatorisch ist), ist es unwahrscheinlich, dass der Beitrag des Kandidaten für eine Doktorarbeit ausreicht.
- Wenn man z.B. 6 Veröffentlichungen hat, bei denen man nur Zweitautor ist, und eine als Einzelautor (obligatorisch), könnte dies (je nach Beitrag und Qualität der Veröffentlichung) die Tatsache kompensieren, dass man nirgendwo Erstautor ist (außer beim Einzelautor).
- Zwei Autoren (A und B) veröffentlichen zwei Arbeiten, eine mit Autor A&B, die andere mit Autor B&A - beide haben zusätzlich eine Einzelautorenar-

beit und beide sind daran interessiert, einen Dokortitel zu erhalten. Dies wird höchstwahrscheinlich nicht ausreichen, da wesentliche Beiträge von beiden Kandidaten erforderlich sind. Hier wollen sich beide mit den gleichen Arbeiten (außer der Einzelautorenarbeit) qualifizieren.

F28: Anmeldung zu zusätzlichen Prüfungen

Frage: Ich habe bei der Zulassung als Doktorand die Auflage bekommen, zusätzliche wirtschaftswissenschaftliche Leistungen zu erbringen. Wie melde ich mich für diese Module und Prüfungen an?

Antwort: Die Anmeldung zu diesen zusätzlichen Modulen oder Prüfungen im Promotionsverfahren läuft nicht über das Prüfungsamt, sondern ausschließlich über den jeweiligen Lehrstuhl. Bitte lassen Sie sich jeweils eine unterschriebene Bescheinigung ausstellen, die Sie bis zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bei sich aufbewahren und dann gemeinsam mit dem Antrag einreichen. Eine Zwischenmeldung von Noten etc. an das Büro des Ständigen Promotionsausschusses ist weder gewünscht noch vorgesehen.

F27: Veröffentlichung der kumulativen Dissertation lt. § 13 Abs. 1 Nr. 3

Frage: „Wie wird hier umgegangen mit veröffentlichten und noch nicht-veröffentlichten Beiträgen? Wie soll hier der Link zu veröffentlichten Beiträgen aussehen?“

Antwort: Die noch nicht publizierten Beiträge müssen genauso wie in der Prüfungsversion enthalten sein – keine Überarbeitung. Für die **bis zur Abgabe der Dissertation** bereits publizierten Beiträge genügt auch der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze – mit den vollständigen bibliografischen Angaben zum jeweiligen Aufsatz und ggf. dem Hyperlink.

F26: Veröffentlichung der kumulativen Dissertation lt. § 13 Abs. 1 Nr. 1

Frage: „Bei meiner kumulativen Dissertation sind drei der sechs Paper noch nicht veröffentlicht. Zwei von den drei Papers werden derzeit überarbeitet (nach erfolgten Reviews) und werden dann erneut in Journals eingereicht. Mit Blick auf den §13 Abs. 1 stellt sich mir die Frage, wie ich meine Dissertation veröffentlichen kann oder muss.“

➔ §13 Abs. 1 Nr. 1: Muss ich hier erneut 6 Druckexemplare bei Ihnen einreichen?“

Antwort: Die Abgabe von 6 Druckexemplaren bei der SLUB ist eine der Veröffentlichungsmöglichkeiten. Wenn Sie sich für diese Variante gemäß §13 Abs. 1 Nr. 1 entscheiden, müssen Sie 6 Druckexemplare bei der SLUB abliefern (plus eine Version auf Datenträger für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften). Auf alle Fäl-

le muss die Veröffentlichungsversion der Prüfungsversion entsprechen. Bereits publizierte Aufsätze, die in der Dissertation enthalten sind, müssen aber nicht nochmals publiziert werden. Siehe dazu auch **F 24** und **F 27**.

F25: An welche Adresse soll das (einfache) polizeiliche Führungszeugnis geschickt werden?

TU Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Ständiger Promotionsausschuss
01062 Dresden

F24: Veröffentlichung der kumulativen Dissertation lt. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bei noch nicht publizierten Artikeln

Frage: „Einige Artikel sind noch nicht vollständig publiziert. Wenn ich diese nun bei der SLUB veröffentlichen würde, hätte ich keine Chance mehr, sie in einem guten Journal zu veröffentlichen, da diese eine solche Veröffentlichung ausschließen. Aus diesem Grunde habe ich jetzt bei den einzelnen Artikeln nur den Abstract etc. angegeben und in einen Vermerk geschrieben, dass ich für das Full Paper kontaktiert werden müsse. Kann ich das so machen?“

Antwort: Nein. Entweder, die Papers sind bereits publiziert - dann reicht ein Verweis auf die Quelle - oder das Paper muss vollständig für die SLUB veröffentlicht werden. Ausnahmen sind mit den Verlagen zu verhandeln.

Es besteht aber die Möglichkeit, sechs ausgedruckte Exemplare der Dissertation an die SLUB zu schicken. Die Datei (PDF-Version) geht an den Ständigen Promotionsausschuss für das Archiv.

F23: Welche Anforderungen gibt es an die zu veröffentlichenden Exemplare durch die SLUB?

Siehe: <https://www.slub-dresden.de/veroeffentlichen/dissertationen-habilitationen/veroeffentlichung-in-gedruckter-form>

F22: Wie sollte das Deckblatt der Dissertation aussehen? Gibt es ein Muster-Deckblatt?

Es gibt kein Muster-Deckblatt für die Dissertation. Man kann sich jedoch an bereits veröffentlichten Arbeiten orientieren. Beispielhaft seien die folgenden fünf Arbeiten genannt:

- <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-39326> (Bühn)
- <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-63958> (Krause-Jüttler)
- <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-81666> (Lovász)
- <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-130581> (Tillich)
- <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-32886> (Weyh)

Da der Ständige Promotionsausschuss bei der Bestellung der Gutachter bzw. der Gutachterinnen und Prüfer bzw. Prüferinnen von den Vorschlägen des Doktoranden bzw. der Doktorandin abweichen kann, sollten die Namen der Vorgeschlagenen in den eingereichten Exemplaren nicht genannt werden.

F21: Erfüllt der Diplomgrad eines vierjährigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote „gut“ oder einer besseren Gesamtnote die Anforderung von § 6 Abs. 1 Nr. 1 PromO2018?

Ja.

F20: Was ist, wenn ein Ko-Autor bzw. eine Ko-Autorin nicht kooperiert?

Wenn geplant ist, in Ko-Autorenschaft erstellte Fachartikel bei einer kumulativen Dissertation zu verwenden, ergeben sich gewisse Risiken, die beim Doktoranden bzw. bei der Doktorandin verbleiben. Neben den Abgrenzungsfragen (vgl. F9), für die eine Bestätigung aller Ko-Autoren bzw. Ko-Autorinnen erforderlich ist, ist aus urheberrechtlichen Gründen davon auszugehen, dass jeder der Ko-Autoren bzw. Ko-Autorinnen seine bzw. ihre Zustimmung sowohl zu einer Verwendung als Prüfungsarbeit als auch zu einer späteren Veröffentlichung bzw. Zweitveröffentlichung geben muss. Insofern ist es zweckmäßig, dass sich ein Doktorand bzw. die Doktorandin dieser Zustimmung rechtzeitig versichert. Ohne diese ist der betreffende Fachartikel als Bestandteil einer kumulativen Dissertation ungeeignet.

F19: Kann ich meine Dissertation schon vor der Disputation veröffentlichen?

Nein. Das Ergebnis der Disputation und die Gesamtbewertung der Promotion müssen abgewartet werden. Wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde, erfolgt keine Veröffentlichung der Dissertation.

F18: Ein Aufsatz, der Teil der eingereichten kumulativen Dissertation war, wurde in modifizierter Form in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht. Ist er dennoch bei der Veröffentlichung der Dissertation zu veröffentlichen?

Ja. Grundsätzlich ist die Dissertation in der als Prüfungsarbeit vorgelegten Form zu veröffentlichen. Bei kumulativen Dissertationen müssen Teile der Dissertation, die schon veröffentlicht sind, nicht noch einmal veröffentlicht werden. Um eventuell entstehende Probleme aus Veröffentlichungsrechten muss sich der Autor bzw. die Autorin rechtzeitig kümmern. Die Veröffentlichung der Dissertation ist unabdingbar und gesetzlich vorgeschrieben und insofern vorrangig.

F17: Ich habe vor zwei Wochen meine Dissertation veröffentlicht. Wieso habe ich immer noch keine Promotionsurkunde? Wann bekomme ich diese endlich?

Es sind folgende Schritte erforderlich:

1. Die Hochschulschriftenstelle der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek Dresden sendet eine Bestätigung über die erfolgte Publikation der Dissertation an den Ständigen Promotionsausschuss.
2. Durch das Sekretariat des Ständigen Promotionsausschusses wird der Inhalt der Promotionsurkunde (Titel der Arbeit, Note, Datum der Verteidigung usw.) festgelegt.
3. Der Inhalt wird zusätzlich von einer weiteren Person Korrektur gelesen, um Fehler in der Urkunde mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen.
4. Die Promotionsakte wird an das Dekanat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften übergeben, das für die Ausstellung der Urkunde zuständig ist.
5. Die Urkunde wird hergestellt.
6. Die Urkunde wird dem Dekan bzw. der Dekanin zur Unterschrift vorgelegt.
7. Die Urkunde geht in den Unterschriftenumlauf für das Rektorat, da die Promotionsurkunde auch vom Rektor bzw. der Rektorin unterschrieben wird.

Alles dies benötigt seine Zeit. In speziellen Fällen, beispielsweise im Fall einer Auslandsdienstreise oder Erkrankung des Dekans bzw. der Dekanin und/oder Rektors bzw. Rektorin sind durchaus auch längere Wartezeiten denkbar. Falls Rückfragen wegen der Promotionsurkunde nötig sind, dann sind diese bitte an das Dekanat und nicht an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten.

F16: Wie kommt es, dass ein Doktorand bzw. eine Doktorandin bereits in der Liste bestandener Promotionen, aber noch in der Liste der Doktoranden bzw. Doktorandinnen geführt wird?

Dieser Frage ist nicht mehr aktuell, da es keine Doktorandenliste mehr gibt.

F15: Bleibe ich angenommener Doktorand bzw. Doktorandin im Sinn der PromO2018, wenn ich mich im Promotionsstudium exmatrikuliere?

Ja.

F14: Muss der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit auch Gutachter bzw. Gutachterin sein?

Nein. Zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin und den Gutachtern gibt es in der Promotionsordnung keine Verknüpfung. Üblicherweise wird der Betreuer bzw. die Betreuerin als Gutachter bzw. Gutachterin vorgeschlagen.

F13: Werden durch den Promotionsausschuss Bescheinigungen von TU-externen Personen oder Institutionen daraufhin überprüft, ob damit Leistungen im Sinn von §9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Promo2018 vorliegen?

Nein. §9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Promo2018 besagt dazu: "Die Nachweise sind in Form von Bestätigungen der jeweiligen Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu erbringen." Es ist daher sinnlos, dem Promotionsausschuss irgendwelche Bescheinigungen von dritten Personen oder Institutionen vorzulegen und um "Anerkennung" oder "Vorprüfung" in irgendeinem Sinn zu bitten. Zuständig für die Ausstellung der Nachweise und damit die inhaltliche Anerkennung der Leistung ist der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin. Auch darüber, was eine "Leistung" im Sinn von §9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Promotionsordnung ist, entscheidet der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin, der den Nachweis ausstellt, nicht der Promotionsausschuss.

F12: Wie sollte ein Leistungsnachweis im Sinn von §9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Promo2018 aussehen?

§9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Promo2018 besagt dazu: "Die Nachweise sind in Form von Bestätigungen der jeweiligen Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu erbringen." Damit keine Missverständnisse möglich sind, könnte (sollte) der Nachweis (Schein) sinngemäß den Satz "... hat eine Leistung im Sinn von § 9 Abs. 1 Nr. 5

PromO2018 erbracht" oder den Satz "... hat eine Leistung im Sinn von § 9 Abs. 1 Nr. 6 PromO2018 erbracht" enthalten. Es gibt auch methodenorientierte und lehrstuhlübergreifende Doktorandenveranstaltungen, in denen eine Leistung erbracht werden kann, die für beide Zwecke nutzbar ist. Formulierungsvorschlag: "... hat eine Leistung erbracht, die wahlweise als Leistung im Sinn von Nr. 5 oder Nr. 6 des §9 Abs. 1 PromO2018 verwendet werden kann."

F11: Kann ich Leistungsscheine gemäß alter Promotionsordnung (§ 6 Abs. 2 Nr. 13 und 14 PromO2010) auch jetzt noch verwenden?

Ja. Leistungsscheine gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 13 und 14 PromO2010 sind anrechenbar als Nachweis sowohl gemäß Nr. 5 als auch Nr. 6 des § 9 Abs. 1 PromO2018.

F10: Ich möchte Originaldokumente aus Angst vor Verlust nicht per Post versenden. Was kann ich tun?

Sie können Dokumente persönlich vorbeibringen, beglaubigte Kopien versenden oder Originale versenden und beglaubigte Kopien für sich behalten.

F9: Was ist bei einer kumulativen Dissertation mit Ko-Autorenschaft zu beachten?

Die eingereichten wissenschaftlichen Fachartikel einer kumulativen Dissertation müssen die Anforderungen von § 10 Abs. 3 PromO2018 erfüllen. Ko-Autorenschaft ist zulässig, wenn "die individuelle Promotionsleistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar ist" (§ 10 Abs. 3 Satz 4). Diese Vorschrift wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung der TU Dresden entwickelt, um letztlich dem § 40 SächsHSFG "Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation) vorzulegen" gerecht zu werden und so zu versuchen, Rechtssicherheit für kumulative Dissertationen mit Ko-Autorenschaft zu erreichen.

„Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat schriftlich zu erläutern, auf welche Bereich der Fachartikel sich seine bzw. ihre individuelle Autorenschaft bezieht.“ (§ 10 Abs. 3 Satz 5)

„Diese Erläuterung ist in der Regel von allen Ko-Autoren und Ko-Autorinnen zu unterschreiben“ (§ 10 Abs. 3 Satz 6). Aus dieser Erläuterung muss für die Gutachter klarwerden, was die individuelle Promotionsleistung des Doktoranden bzw.

der Doktorandin ist. Wenn dies nicht möglich ist, ist dieser Fachartikel als Bestandteil einer kumulativen Dissertation ungeeignet.

Der Promotionsausschuss spricht sich für eine hohe Transparenz bezüglich der individuellen Beiträge der Autoren in den Artikeln kumulativer Dissertationen aus. Entsprechend hat die einleitende Abhandlung einen Abschnitt zu den Beiträgen der einzelnen Autoren, insbesondere zum individuellen Beitrag des Kandidaten/der Kandidatin zu enthalten. Zudem ist die unterschriebene Autorenerklärung zu jeder Veröffentlichung in jedem Exemplar der Dissertation einzubinden.

Als Beispiel einer möglichen Umsetzung können folgende Arbeiten genannt werden:

- <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-751888> (Schönheit, siehe u.a. Seite 23 in der einführenden Abhandlung (own contribution) und Seite 45 zur Autorenerklärung)
- <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-761374> (Anke, siehe u.a. Seite 18 in der einführenden Abhandlung (Organisational integration) und Seite 45 zur Autorenerklärung).

Zur Bewertung der Promotionsleistung ist § 10 Abs. 5 PromO2018 wichtig: „Einer der Gutachter und Gutachterinnen darf keine gemeinsamen einschlägigen Publikationen mit dem Doktoranden bzw. mit der Doktorandin haben.“

F8: Was ist der Unterschied zwischen der Kurzfassung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 PromO2018) und der gesonderten Abhandlung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 PromO2018)?

Die Kurzfassung ist nicht Bestandteil der Dissertation. Sie ist zusätzlich zur Dissertation abzuliefern, unabhängig davon, ob es sich um eine kumulative Dissertation handelt oder nicht. Sie wird nicht begutachtet, nicht ausgelegt und nicht veröffentlicht. Sie ist hauptsächlich für die Mitglieder der Promotionskommission bestimmt.

Die gesonderte Abhandlung ist wesentlicher Teil einer kumulativen Dissertation. Sie wird begutachtet, ausgelegt und veröffentlicht. Im Fall gemeinschaftlicher Forschungsarbeiten werden in dieser auch die individuellen Leistungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin dargelegt (§ 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4).

Grundsätzlich können die Kurzfassung und die gesonderte Abhandlung auch (weiterhin) deckungsgleich sein bzw. deckungsgleiche Inhalte enthalten, wobei die gesonderte Abhandlung Bestandteil der kumulativen Dissertation ist.

F7: Was ist erfahrungsgemäß der ungefähre Umfang einer Kurzfassung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 PromO 2018)?

2 - 10 Seiten.

F6: Was ist erfahrungsgemäß der ungefähre Umfang einer gesonderten Abhandlung (§ 10 Abs. 3 Satz 3 PromO2018)?

12 - 60 Seiten.

F5: Gibt es eine Aushändigung der Promotionsurkunde vor der Abgabe der Pflichtexemplare?

Nein, vgl. § 14 Abs. 3.

F4: Ist für die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin eine Einschreibung zum Promotionsstudium der TU Dresden erforderlich?

Nein.

F3: Gibt es eine Einschreibung in das Promotionsstudium der TU Dresden ohne Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin?

Der Ständige Promotionsausschuss (SPA) hat sich darauf verständigt, dass der "Antrag auf Immatrikulation zum Promotionsstudium" immer mit einem Antrag auf "Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin" nach § 8 der Promotionsordnung zu verbinden ist, falls eine Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin noch nicht erfolgt ist. Diese Regelung dient dem Schutz der Doktoranden, damit es nicht zu einer Zulassung zum Promotionsstudium und späterer Nichtannahme als Doktorand bzw. Doktorandin kommen kann.

Beim Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin wird geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind: In den Fällen des § 6 Abs. 1, 2 und 3 der Promotionsordnung durch den Vorsitzenden des SPA, bei Zulassungen nach § 6 Abs. 5 und anderen Sonderfällen durch den SPA. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so wird durch Stellungnahme der Fakultät (Vorsitzender bzw. Vorsitzende des SPA oder Dekan bzw. Dekanin) der Antrag auf Immatrikulation zum Promotionsstudium, der sich über das Dekanat an das Immatrikulationsamt richtet, befürwortet, anderenfalls nicht befürwortet.

F2: Können Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen als Betreuer bzw. Betreuerin einer Promotion, als Gutachter bzw. Gutachterin einer Dissertation oder als Prüfer bzw. Prüferin in einer Promotionskommission tätig sein?

„Honorarprofessoren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, denen nicht die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers verliehen wurde (§ 5 Abs. 3 Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 5. 6. 2009), sind weder Professoren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften noch Hochschullehrer im Sinn der PromO2018

F1: Berechtigt oder qualifiziert die von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften verliehene Ehrenpromotion zur Betreuung einer Promotion oder zur Begutachtung einer Dissertation?

Nein.